

Satzung des Kleingärtnervereins “Flora I“ e.V.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen: Kleingärtnerverein „Flora I“ e. V. und hat seinen Sitz in 01309 Dresden, Bergmannstraße 39. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Dresden unter Nr. VR 723 eingetragen.
- (2) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
 - die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
 - die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
- (4) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Der Verein schließt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) mit anderen gleichartigen Vereinigungen zu einem Verband zusammen, der die Interessen der Vereine landesweit vertritt. Ein Austritt aus dem Verband ist ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und die weiteren im Verein gültigen Ordnungen an.
Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Höhe der Gebühr regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
 - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - e) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung, weitere gültige Ordnungen des Vereins, Ordnungen des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen.
- b) Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen

können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.

- d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme gemäß der Vorgaben der Bauordnung des Stadtverband Dresdner Gartenfreunde in ihrer jeweiligen Fassung einen schriftlichen Bauantrag mit einer zeichnerischen Darstellung beim Vorstand einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
- f) Mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
- g) Die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des Kleingartens ist untersagt.
- h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das Gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- (2) Strafen kommen zur Anwendung bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die im Verein gültigen Ordnungen,
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
- (3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - Verwarnung,
 - Ordnungsgeld; dessen maximale Höhe regelt die Finanzordnung,
 - Abmahnung,
 - Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
 - Ausschluss.
- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch in Textform gegenüber dem Vorstand abzugebende Austrittserklärung,
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod,
 - mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
 - mit Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied in der Einladung mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.
- (5) Das auszuschließende Mitglied kann binnen zwei Wochen ab Zugang der Einladung nach Absatz (4) den Schlichtungsausschuss anrufen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ruht das Ausschlussverfahren. Endet das Schlichtungsverfahren ohne dass der Vorstand vom Ausschließungsverlangen Abstand nimmt, entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung über den Ausschluss. Einer erneuten förmlichen Ladung des auszuschließenden Mitgliedes unter Angabe der Gründe bedarf es nicht. Das auszuschließende Mitglied ist lediglich mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich vom Termin zu informieren. Eine nochmalige Anrufung des Schlichtungsausschlusses ist ausgeschlossen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

- (8) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Mitglied über einen Zeitraum von sechs Monaten weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Rechnungen im Rückstand ist und diese Rechnungen auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet; die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- (9) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte Adresse schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten verarbeitet, verwirklicht der Verein die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie daraus abgeleiteter rechtsverbindlicher Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle der realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per Email übermittelt. Es wird in diesem Fall die Emailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, dass eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. Dabei hat der Vorstand sämtlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln. Zur Abstimmung ist eine Frist von mindestens drei Wochen zu setzen, binnen derer die Mitglieder ihre Stimme in Textform an die angegebene Emailadresse oder die Postadresse des Vereins zu übersenden haben.
- (4) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang im Hauptinformationskasten an der Bürolaube des Vereins mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind

grundsätzlich nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Gäste und sachkundige Personen haben kein Stimmrecht.

- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor dem Termin der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der Wochenfrist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen können offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich; bei Wahlen geheim erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen wird über die Kandidaten einzeln zum beworbenen Amt abgestimmt. Es ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter, im Fall einer Wahl vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- (9) Vertreter des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Finanzordnung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt und andere Ordnungen des Vereins,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschuss,
 - e) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
 - f) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Zusätzlich können gewählt werden:

- a) bis zu drei weitere stellvertretende Vorsitzende,
- b) ein Schriftführer,
- c) bis zu zwei Gartenfachberater.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der 1. stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister.

Jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein vertretungsbefugt. 1. Stellvertreter und Schatzmeister sind im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden sowie des zweiten Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB allein auszuüben.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen (kooptieren). Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus gewählten Mitgliedern bestehen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt nach Bedarf zusammen und wird mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder gewährt und gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (10) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- (11) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Finanzordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse sowie die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
- (3) Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des 1. Stellvertreters vorzunehmen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen.

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, maximal drei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (2) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Prüfer vorzunehmen u.a. Konto, Kasse, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss, bestehend aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern, für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand sind berechtigt, bei Streitigkeiten, die sich aus der Satzung oder dem Pachtverhältnis ergeben, den Schlichtungsausschuss anzurufen.
- (3) Mitglieder des Schlichtungsausschuss unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (4) Der Ausschuss wird ausschließlich auf einen in Textform gestellten Antrag tätig. Näheres, insbesondere Form, Fristen und Ablauf des Schlichtungsverfahrens regelt die Schlichtungsordnung.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.08.2022 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

KGV „Flora I“ e.V.
Bergmannstraße 39, 01309 Dresden

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.04.2024 beschlossen und ändert die in der Mitgliederversammlung vom 14.08.2022 beschlossene Satzung.

Die in der Mitgliederversammlung am 22.03.2025 beschlossene Satzungsänderung ändert die bisherige Satzung vom 13.04.2024 und tritt unabhängig von einer Registrierung beim Amtsgericht Dresden mit Beschluss in Kraft.